

Satzung der Gemeinde Igersheim über Märkte der Gemeinde Igersheim



Marktordnung

Aufgrund von § 67 der Gewerbeordnung und § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim am 29.09.2022 folgende Satzung über Märkte beschlossen.

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Igersheim betreibt ihre Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich oder örtlich verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Marktteilnehmer:innen sind Marktbeschicker:innen und Marktbesucher:innen.
- (2) Marktbeschicker:innen sind Personen, die Waren feilbieten oder Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.
- (3) Marktbesucher:innen sind Personen, die den jeweiligen Marktplatz betreten.

§ 3 Teilnahme an Märkten

- (1) Die Teilnahme an Wochen- und Spezialmärkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes besteht nicht. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, erfolgt die Zulassung zu den Märkten nach den entsprechenden Zulassungsrichtlinien.
- (2) Marktbeschicker:innen benötigen für die Teilnahme an den Märkten eine Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments

und der benötigten Platzfläche und technischen Anforderungen bei der zuständigen Marktbehörde der Gemeinde Igersheim zu beantragen.

- (3) Das Zulassungsverfahren kann auch über eine/n einheitliche/n Ansprechpartner:in im Sinne des „Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg“ abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Für das Eingangsdatum des Antrags ist das Datum des Eingangs bei der Gemeinde Igersheim maßgeblich.

§ 4 Ordnung auf den Märkten

- (1) Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte, Gewichte und Maße verwendet werden. Waren, welche herkömmlicherweise in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Nettogewicht aufweisen. Das Wiegen und Messen muss der/die Käufer:in ungehindert prüfen können.
- (2) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, sowie betrunkene Personen oder Personen, die den Anordnungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei zuwiderhandeln oder nicht entsprechen, können des Marktes verwiesen werden.
- (3) Den Marktbesicker:innen ist es nicht erlaubt, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (4) Die Marktbesicker:innen dürfen ihrer Tätigkeit nur von dem ihnen zugewiesenen Standplatz aus nachgehen. Ausgenommen von der Marktfläche sind die vorgeschriebenen Rettungswege und Fußgängerbereiche sowie ggfs. Sondernutzungsflächen im Sinne von § 18 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, den Polizeibeamt:innen und den von der Gemeinde bestellten Sachverständigen sind die auf den Markt gebrachten Waren jederzeit zugänglich zu machen. Die Marktbesicker haben diesen Personen auf Verlangen Auskunft über Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, Verpackungen und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung und gegen Entrichtung des Kaufpreises auszuhändigen.
- (6) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, den Polizeibeamt:innen und den von der Gemeinde bestellten Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktteilnehmer:innen haben sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

- (7) Personen mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten im Sinne von §§ 6f. des Infektionsschutzgesetzes sind von der Teilnahme des Marktes ausgeschlossen. Das zur Schau stellen von Gebrechen in der Absicht, Mitleid zu erwecken, ist verboten.
- (8) Die Marktbesucher:innen haben beim Anbieten ihrer Waren oder Leistungen Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den übrigen Marktteilnehmer:innen zu unterlassen.
- (9) Die Werbung für den Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen unter Benützung von Lautsprechern ist untersagt.
- (10) Die Werbung für nicht auf dem Markt feilgehaltene oder angebotene Waren oder Leistungen, insbesondere die Werbung für politische, weltanschauliche oder sonstige marktfremde Belange ist nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung erlaubt.
- (11) Der Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen ist vor Beginn und nach dem Ende des Marktes nicht erlaubt.
- (12) Während des Marktes ist auf dem Marktplatz das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Radfahren, das Betreiben von Verbrennungsmotoren sowie das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlicher Fahrzeuge unzulässig. Marktbesucher:innen, die erst nach Beginn des Marktes eintreffen, haben sich mit einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls eine Ausnahmeerlaubnis zu beantragen. Dasselbe gilt für Marktbesucher:innen, die während des Marktes weitere Waren zu ihrem Marktstand transportieren wollen.

§ 5 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen

- (1) Die Stände und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Marktbesucher:innen haben saubere Kleidung zu tragen.
- (2) Obst und Beeren in unreifem Zustand dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden solche Früchte zum Einmachen angeboten, so sind sie ausdrücklich als Einmachfrüchte zu bezeichnen.
- (3) Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Schranken, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.
- (4) Frische Pilze sind nach Arten getrennt aufzustellen. Mit Ausnahme von Zuchtchampignons dürfen sie erst verkauft werden, wenn sie zuvor von einem

Pilzsachverständigen überprüft wurden. Wer frische Pilze anbieten will, hat dies vorher einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

- (5) Die Marktbesucher:innen dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der/die Marktbesucher:in darf das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussung nicht dulden. Er/sie hat die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen zu schützen.
- (6) Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel zu verwendende Verpackungsmaterial muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.
- (7) Die Marktteilnehmer:innen dürfen keine Tiere frei auf den Märkten umherlaufen lassen.
- (8) Das Feilbieten oder Verkaufen von lebenden Tieren ist auf den Wochen- und Krämermärkten nicht erlaubt.
- (9) Im Übrigen sind von allen Marktteilnehmer:innen die allgemein geltenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittelrecht und die Futtermittelverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Polizeigesetz, das Eichgesetz, die Verordnung über Preisangaben, das Handelsklassengesetz, die Fertigpackungsverordnung, die Vermarktungsnormen für Eier sowie die Lebensmittelhalteverordnung.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Die zugewiesene Standfläche (incl. Schirm, Klappe und dgl.) darf nicht überschritten werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Änderungen der Verkaufseinrichtungen muss die Gemeindeverwaltung vorher zustimmen.
- (6) Gänge und Durchfahrten müssen stets freigehalten werden.

§ 7 Marktgebühren

Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Abfallbeseitigung und -vermeidung

- (1) Die Marktbesucher:innen sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich. Sie haben die Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
- (2) Kosten für die Beseitigung von Gegenständen oder Abfällen, die nach Beendigung des Marktes von der Gemeinde beseitigt werden müssen, werden dem/der Verursacher:in in Rechnung gestellt.
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur in Pfandflaschen oder wiederverwendbaren Packungen und Behältern ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ordnungsamtes.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde haftet für jegliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Marktaufsicht

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung und Polizeibeamt:innen sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

§ 11 Ausnahmen

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

Zweiter Abschnitt: Wochenmarkt

Die nachfolgenden Festsetzungen zum Wochenmarkt basieren auf den gesetzlichen Bestimmungen sowie auf dem von der „Steuerungsgruppe Wochenmarkt“ erarbeiteten und vom Gemeinderat am 29.09.2022 gebilligten Konzept „Feierabend-Markt“.

§ 12 Markttage

- (1) Der Wochenmarkt wird als wöchentlicher Feierabend-Markt konzipiert und findet donnerstags statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der jeweilige Wochenmarkt entweder am Tag zuvor oder am Tag danach abgehalten. Die Verlegung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt um 16.00 Uhr. Ende ist jeweils um 19.00 Uhr. Er wird wöchentlich durchgeführt.

In den Wintermonaten kann auf Antrag der „Steuerungsgruppe Wochenmarkt“ vorübergehend ein 14-tägiger oder monatlicher Rhythmus, bzw. eine Marktzeit von 15.00 -18.00 Uhr festgelegt werden.

- (2) Die Marktstände können am Markttag frühestens 2 Stunden vor Beginn aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens um 21.00 Uhr erfolgt sein.
- (3) In Einzelfällen können die in den Ziffern 1 und 2 genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Gemeindeverwaltung geändert werden.

§ 14 Marktplatz

- (1) Die Wochenmärkte finden auf dem Möhlerplatz und in der Bad Mergentheimer Straße statt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Gemeindeverwaltung die in Absatz 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt, erweitert oder geändert werden.

§ 15 Standplätze

(1) Auf dem Wochenmarkt gibt es eine begrenzte Anzahl an Standplätzen, die in solche für Dauerbeschicker:innen und solche für Nicht-Dauerbeschicker:innen aufgeteilt sind.

- a) Dauerstandplätze dürfen nur an Beschicker:innen vergeben werden, die das ganze Jahr anwesend sind. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung in besonderen Fällen gewähren.
- b) Nicht-Dauerbeschicker:innen-Plätze sind für Beschicker:innen vorgesehen, die keinen Dauerstandplatz erhalten konnten oder wollten.

Die Standplätze werden maximal für die Dauer eines Jahres vergeben; danach ist eine neue Zulassung erforderlich.

(2) Vergabe der Standplätze: Die Gemeinde Igersheim berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse.

Die Vergabe erfolgt nach sachlichen Kriterien (Bewertungsmatrix), insbesondere:

- a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
- b) die Grundsätze: Vorrang Erzeuger vor Händler / Vorrang regional vor global / Vorrang Saisonalität / Vorrang von lokalen Marktbeschicker:innen mit transparenter Wirtschaftsweise – z.B. Hofläden o.ä., oder auswärtigen Marktbeschicker:innen mit Bio- u. Ökozertifikaten für ihre Waren
- c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- d) die Attraktivität des Warenangebotes.

Am Zulassungsverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber:innen um einen Standplatz teil.

(3) Die bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen und noch nicht berücksichtigten Anträge auf Zuteilung eines Dauerstandplatzes werden in Wartelisten eingetragen, in die jede/r Interessent:in Einblick nehmen kann. Bei Freiwerden eines Standplatzes erfolgt die Zulassung nach den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien.

(4) Die Kündigung eines Dauerstandplatzes ist jeweils auf 30.06. und 31.12. jeden Jahres drei Monate vorher möglich. Dauerbeschicker:innen verlieren das Recht auf einen Dauerstandplatz, wenn sie mehr als dreimal jährlich ohne begründete Entschuldigung nicht am Wochenmarkt teilnehmen. Die Gemeindeverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.

(5) Die Zuteilung der Standplätze für Nicht-Dauerbeschicker:innen erfolgt nach den in Abs. 2 aufgeführten Kriterien. Eine Anmeldung ist frühestens 1 Woche vor dem Markttag möglich.

- (6) Zugeteilte Standplätze, die bei Beginn des Marktes noch nicht belegt worden sind, können von den Beauftragten der Gemeindeverwaltung anderweitig vergeben werden.
- (7) Die Zulassung kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer:in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Zulassung kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der/die Inhaber:in der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 - d) ein/e Standinhaber:in, der/die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren ohne Satzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (9) Die Frontlänge der Standplätze auf dem Wochenmarkt beträgt höchstens 10 m, die Tiefe höchstens 4 m. Überschreitungen der zugewiesenen Fläche sind nicht zulässig.
- (10) Fahrzeuge der Marktbesicker:innen, die nicht als Verkaufswagen dienen, sind auf Verlangen der Gemeindeverwaltung außerhalb der Marktfläche unter Beachtung der Verkehrszeichen abzustellen.

§ 16 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind im Einzelnen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

- c) rohe Naturerzeugnisse.
- (2) Außerdem dürfen auf dem Wochenmarkt zum sofortigen Verzehr bestimmte Imbisswaren im Rahmen des Gaststättengewerbes oder in einem Verpflegungsstand feilgeboten werden. Die Flächen für solche Verpflegungsstände sind so zu begrenzen, dass der Charakter eines Wochenmarkts erhalten bleibt (Bewertungsmatrix).
- (3) An jedem 1. Donnerstag im Monat wird der Wochenmarkt als Erlebnismarkt organisiert, an dem - entsprechend der Konzeption „Feierabend-Markt“ - Info- und Mitmachstände rund um das Thema Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie in begrenztem Umfang auch ein Bewirtschaftungsangebot von Igersheimer Vereinen zulässig sind.

Dritter Abschnitt: Spezialmärkte

§ 17 Markttage

Es werden jährlich bis zu vier Spezialmärkte als bürgerschaftliche Mitmachprojekte abgehalten.

Ziel der Spezialmärkte sind das Stärken des Miteinanders in der Bürgerschaft, der Igersheimer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und Vereine sowie das Stärken von Nachhaltigkeit.

Entsprechend der Konzeption des BürgerNetzWerks werden folgende Spezialmärkte auf dem Marktgebiet abgehalten:

- (1) Bis zu zwei Dorfflohmärkte des BürgerNetzWerks entsprechend des Konzepts des BürgerNetzWerks „Dorfflohmärkte Igersheim“. Die Termine werden jährlich im Herbst für das Folgejahr neu festgesetzt. Sie finden grundsätzlich an Samstagen statt.
- (2) Das Adventsfest mit Adventsmarkt am Freitag vor dem 1. Advent – ausschließlich für Einrichtungen, Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Igersheim entsprechend des Konzepts „Adventsfeste“ des BürgerNetzWerks.

§ 18 Marktzeit

- (1) Die Dorfflohmärkte beginnen um 09.00 Uhr; Ende ist jeweils um 15.00 Uhr. Die Marktstände der Dorfflohmärkte können am Markttag ab 07.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein.

- (2) Die Adventsmärkte des BürgerNetzWerks mit Verkaufsständen der Igersheimer Kindertageseinrichtungen und Vereine beginnen um 15.00 Uhr und enden um 20.00 Uhr. Die Marktstände der Adventsmärkte können am Markttag ab 12.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens um 22.00 Uhr erfolgt sein.
- (4) Im Einzelfall können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Gemeindeverwaltung geändert werden.

§ 19 Marktplatz

- (1) Der Geltungsbereich der Spezialmärkte umfasst das für Wochenmärkte festgesetzte Marktgebiet Möhlerplatz und – sofern Bedarf besteht – Bad Mergentheimer Straße.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Gemeindeverwaltung die in Absatz 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt, erweitert oder geändert werden.

§ 20 Standplätze

- (1) Am Zulassungsverfahren nehmen die in der Konzeption des BürgerNetzWerks „Dorfflohmärkte“ und „Adventsfest mit Adventsmarkt“ aufgeführten Bewerber:innen um einen Standplatz teil.
- (2) Marktbeschicker:innen, die an den Spezialmärkten teilnehmen möchten, haben sich mindestens 6 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (3) Vergabe der Standplätze

Die Gemeinde Igersheim berücksichtigt bei der Zuweisung von Standplätzen an den Spezialmärkten „Dorfflohmärkte“ und „Adventsmarkt“ die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere

- a) Wohnsitz / Sitz (lt. Konzeption „Dorfflohmärkte“ und „Adventsfeste“ des BürgerNetzWerks Begrenzung auf Bewerber:innen aus 97999 Igersheim)
 - b) das Warenangebot
 - c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs und
 - d) die Attraktivität des Angebotes
- (4) Zugeteilte Standplätze, die bei Beginn des Marktes noch nicht belegt sind, können von den Beauftragten der Gemeindeverwaltung anderweitig an Bewerber:innen vergeben werden, die keine Standplatzzusage erhalten haben. Dieses Nach-

rückverfahren erfolgt entsprechend der Rangfolge der Bewerbungen, welche sich aus dem Verfahren nach Absatz 2 ergibt.

- (5) Die Frontlänge der Standplätze beträgt höchstens 10 m, die Tiefe höchstens 4 m.

§ 21 Gegenstände der Spezialmärkte

- (1) Auf dem Dorfflohmarkt dürfen die für Flohmärkte typischen Waren feilgeboten werden - mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder Verbote bestehen.
- (3) Das Feilbieten von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht geeichte Geräte, Gewichte oder Maße verwendet;
- (2) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 dort bezeichnete Waren feilbietet, die das angegebene Nettogewicht unterschreiten;
- (3) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 die Käufer:innen am Prüfen des Wiegens oder Messens hindert;
- (4) entgegen § 4 Absatz 3 seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
- (5) entgegen § 4 Absatz 4 seiner Tätigkeit nicht vom zugewiesenen Standplatz aus nachgeht, sowie die vorgeschriebenen Flächen der Rettungswege, Fußgängerbereiche und Flächen der Sondernutzungen verstellt;
- (6) entgegen § 4 Absatz 5 die auf den Markt gebrachten Waren den befugten Personen nicht zugänglich macht, Auskünfte verweigert oder die Entnahme von Proben verhindert;
- (7) entgegen § 4 Absatz 6 den befugten Personen keinen Zutritt gestattet oder sich ihnen gegenüber nicht ausweist;
- (8) entgegen § 4 Absatz 9 Lautsprecher verwendet;
- (9) entgegen § 4 Absatz 10 für marktfremde Belange wirbt;

- (10) entgegen § 4 Absatz 11 vor Beginn oder nach Ende des Marktes Waren verkauft oder Leistungen darbringt;
- (11) entgegen § 4 Absatz 12 auf dem Marktplatz fährt, Verbrennungsmotoren betreibt oder eines der dort genannten Fahrzeuge mit sich führt;
- (12) entgegen § 5 Absatz 1 seinen Stand oder die zum Auslegen, Aufbewahren, Wiegen oder Messen dienenden Einrichtungen, Gegenstände oder Geräte nicht sauber hält oder wer als Marktbeschicker:in unsaubere Kleidung trägt;
- (13) entgegen § 5 Absatz 2 unreife Früchte nicht als Einmachfrüchte bezeichnet;
- (14) entgegen § 5 Absatz 3 Waren auf dem Boden lagert;
- (15) entgegen § 5 Absatz 4 frische Pilze nicht nach Arten getrennt feilbietet, sie ohne Überprüfung durch einen Sachverständigen verkauft oder die Anzeige an einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung unterlässt;
- (16) entgegen § 5 Absatz 5 als Marktbesucher:in unverpackte Lebensmittel berührt, beriecht, anhaucht oder sonst nachteilig beeinflusst oder wer als Marktbeschicker:in das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussungen duldet oder nicht verhindert;
- (17) entgegen § 5 Absatz 6 unsauberes, benutztes oder nicht farbechtes Verpackungsmaterial verwendet;
- (18) entgegen § 5 Absatz 7 Tiere auf dem Markt frei umherlaufen lässt;
- (19) entgegen § 5 Absatz 8 auf einem Wochen- oder Krämermarkt lebende Tiere feilbietet oder verkauft;
- (20) entgegen § 8 Absatz 1 als Marktbeschicker die Abfälle nicht mitnimmt oder sie nicht möglichst zerkleinert oder verdichtet in die von der Gemeinde gegebenenfalls bereitgestellten Behälter einfüllt;
- (21) entgegen § 8 Absatz 3 ohne Genehmigung Speisen und Getränke nicht in Pfandflaschen oder wiederverwendbaren Behältern oder Packungen ausgibt;
- (22) entgegen § 10 den Anordnungen von Beauftragten der Gemeindeverwaltung oder von Polizeibeamt:innen nicht Folge leistet;
- (23) entgegen den §§ 13 Absatz 2 und 18 Absatz 2 die dort angegebenen Zeiten für Auf- oder Abbau der Stände nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Igersheim, den 30.09.2022

Frank Menikheim, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.